

Schriftliche Fragen

mit den in der Zeit vom 26. Oktober bis 13. November 1998
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage	Abgeordnete	Nummer der Frage
Dr. Brecht, Eberhard (SPD)	34, 35	Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)	22, 31, 44
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)	18	Kutzmutz, Rolf (PDS)	12
Büttner, Hartmut (Schönebeck) (CDU/CSU)	19	Dr. Luft, Christa (PDS)	24, 25, 26, 27
Doss, Hansjürgen (CDU/CSU)	36, 37, 38, 39, 40, 41	Michelbach, Hans (CDU/CSU)	23
Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU)	28, 29	Nahles, Andrea (SPD)	3, 8, 9, 13
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)	1, 2, 30	Schemken, Heinz (CDU/CSU)	4, 14, 16, 17
Hedrich, Klaus-Jürgen (CDU/CSU)	42, 43	Singhammer, Johannes (CDU/CSU)	32, 33
Heil, Hubertus (SPD)	20	Wilhelm, Hans-Otto (Mainz) (CDU/CSU)	5, 6, 7, 15
Dr. Höll, Barbara (PDS)	21	Dr. Wolf, Winfried (PDS)	10, 11

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes			
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU) Nichtmitnahme von Journalisten beim Flug von Bundeskanzler Gerhard Schröder mit einer Luftwaffenmaschine nach Washington	1	Nahles, Andrea (SPD) Persönliche Begutachtung der Gebäude der sog. Flughafenregelung für Asylbewerber im Frankfurter Rhein-Main-Flughafen durch den Bundesminister des Innern	7
Nahles, Andrea (SPD) Änderung der Zeit- und Standortplanung der Deutschen Welle	1	Schemken, Heinz (CDU/CSU) Internationale Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden bei der Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet	8
Schemken, Heinz (CDU/CSU) Förderung von Pressestellen-Seminaren durch den Bund	2	Wilhelm, Hans-Otto (Mainz) (CDU/CSU) Zahl der durch die geplante Änderung des Staatsbürgerrechts betroffenen Ausländer . .	9
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz			
Wilhelm, Hans-Otto (Mainz) (CDU/CSU) Fristgerechte Umsetzung der E U-Fernsehrichtlinie in deutsches Recht; Zwangsgeldhöhe	2	Schemken, Heinz (CDU/CSU) Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet; Schaffung einer europäisch einheitlichen Strafwürdigkeit	10
Änderungen im Bereich des Medienrechts und des Urheberrechts; Reform der „medialen Außenrepräsentanz“	3	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes			
Nahles, Andrea (SPD) Schicksal der wegen einer privaten Beziehung zu einem Deutschen verurteilten Iranerin V. G.	5	Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD) Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der im Koalitionsvertrag festgelegten Senkung der Steuersätze für Arbeitnehmer und die Erhöhung des Kindergeldes	11
Mißhandlung von Deutschen während des Pinochet-Regimes in Chile; Auslieferungsantrag für Pinochet an Großbritannien . . .	5	Büttner, Hartmut (Schönebeck) (CDU/CSU) Einmalleistung für Heimatvertriebene aus den neuen Bundesländern bei Erbe von Bodenreformland durch die nicht-vertriebene Ehefrau	12
Dr. Wolf, Winfried (PDS) Verbrechen der chilenischen Militärdiktatur an deutschen Staatsbürgern in Chile in den Jahren 1973 bis 1989, z. B. in der deutschen Siedlung „Colonia Dignidad“; Auslieferungsantrag für den in London festgehaltenen Ex-Diktator Augusto Pinochet . .	6	Heil, Hubertus (SPD) Beförderungen in obersten Bundesbehörden zwischen 27. September (Bundestagswahl) und 27. Oktober 1998 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum; Haushaltsmehrbelastungen	13
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern			
Kutzmutz, Rolf (PDS) Schließung der Außenstellen Potsdam und Berlin des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie Frankfurt/Main	7	Dr. Höll, Barbara (PDS) Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. September 1998 (Beschuß 2 BvR 1818/91) auf die geplante Begrenzung des Verlustausgleichs zwischen den einzelnen Einkunftsarten (Mindestbesteuerung) . . .	17

Seite	Seite
Koschyk, Hartmut (CDU/CSU) Bisherige und künftige Entschädigungsleistungen an verschiedene Gruppen der Opfer nationalsozialistischen Unrechts	18
Michelbach, Hans (CDU/CSU) Realisierbarkeit einer Senkung der Lohnnebenkosten um 0,8% bei geringer ausfallenden Einnahmen aus der geplanten Ökosteuer	22
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie	
Dr. Luft, Christa (PDS) Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel und Kreditbürgschaften für die Expo 2000	22
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung	
Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU) Einführung des Merkzeichens „GL“ für gehörlose Schwerbehinderte	24
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU) Anzahl der einen Nebenverdienst ausübenden Bezieher von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten	25
Koschyk, Hartmut (CDU/CSU) Fortsetzung der Werkvertragsvereinbarungen mit Staaten Mittel- und Osteuropas	26
Singhammer, Johannes (CDU/CSU) Auswirkungen der geplanten Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts auf Sozialhilfeausgaben, Arbeitserlaubnis und Familiennachzug	26
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Dr. Brecht, Eberhard (SPD) Kombattantenstatus der NATO-Einsatzkräfte im Kosovo bei fehlender UN-Mandatierung; Gefahr einer Behandlung deutscher Soldaten als Kriegsgefangene	28
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	
Doss, Hansjürgen (CDU/CSU) Verlegung der B 9 zwischen Guntersblum und Oppenheim im Bereich Nierstein	29
Einhaltung des Zeitrahmens für den Bau der zweiten Wormser Rheinbrücke	31
Hedrich, Klaus-Jürgen (CDU/CSU) Planungs- und Ausbaustand der Eisenbahnstrecke Salzwedel — Uelzen; Verwirklichung des sog. Veerßener Bogens; kreuzungsfreier Übergang der B 4 und der L 270	32
Koschyk, Hartmut (CDU/CSU) Zeitrahmen und finanzielle Unterstützung des Baus der „Schlömener Kurve“ im Zuge des Ausbaus der Eisenbahnstrecke „Franken-Sachsen-Magistrale“	33

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
**Hans-Joachim
Fuchtel**
(CDU/CSU)
- Was waren die Gründe, daß in der von Gerhard Schröder benutzten Luftwaffenmaschine nach Washington anläßlich des Besuches bei Präsident Bill Clinton entgegen sonstiger Übung keine Journalisten mitgenommen wurden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Frank-Walter Steinmeier vom 4. November 1998

Gemäß Ziffer 2 Satz 2 der Richtlinien für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs bestimmen die Anforderungsberechtigten die sie begleitenden Personen. Eine Begründungspflicht hierfür besteht nicht.

2. Abgeordneter
**Hans-Joachim
Fuchtel**
(CDU/CSU)
- Wie viele Plätze hätte diese Maschine für die Mitnahme von Journalisten gehabt, und wie viele Deutsche Mark werden üblicherweise Medienvertretern dafür berechnet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Frank-Walter Steinmeier vom 4. November 1998

Für den Flug wurde ein Flugzeug mit einer Kapazität für 91 Personen eingesetzt.

Die Kosten für die Mitnahme von Begleitpersonen werden gemäß Ziffer 6 der oben erwähnten Richtlinien abgerechnet.

3. Abgeordnete
**Andrea
Nahles**
(SPD)
- Wird die Bundesregierung die Zeit- und Standortplanung für den künftigen Sitz der Deutschen Welle ändern, und falls ja, in welcher Form?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien beim Bundeskanzler Dr. Michael Naumann vom 4. November 1998

Nein. Der Beschluß der Bundesregierung vom 11. Oktober 1995, die Deutsche Welle in die Neubauten an der Kurt-Schumacher-Straße nach Bonn zu verlegen, hat weiterhin Bestand.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Rundfunkanstalten des Bundesrechts „Deutsche Welle“ vom 16. Dezember 1997 wird der Sitz der Deutschen Welle von Köln nach Bonn verlegt, sobald die Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit in Bonn vorliegen.

4. Abgeordneter
Heinz Schemken
(CDU/CSU)
- Welche Stellen des Bundes fördern unter welchen Voraussetzungen Pressestellen-Seminare?

**Antwort des Chefs des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung Uwe-Karsten Heye
vom 6. November 1998**

Zu den Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung gehören u. a. auch Seminare, mit denen Journalisten und Pressestellen-Mitarbeiter angesprochen werden sollen.

Eine allgemeine Förderung von Seminaren ausschließlich für Mitarbeiter von Pressestellen gibt es nicht. Eine Ausnahme bildet ein Seminar für russische Pressesprecher, das das Bundespresseamt in 1998 fördert.

Einige Bundesministerien und andere Stellen bieten für Journalisten allgemein, darunter auch für Angehörige von Pressestellen, Seminare zu bestimmten Themenschwerpunkten an. So veranstalten das Bundesministerium der Verteidigung sowie die Akademie der Bundeswehr für Information und Kommunikation Seminare zur sicherheitspolitischen und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu entwicklungspolitischen Themen. Speziell für die Gruppe der Hochschulsprecher führt das Bundespresseamt Fachtagungen zu bildungspolitischen Themen durch.

Die Bundeszentrale für politische Bildung organisiert zu zentralen Themen und Schwerpunkten ihres Aufgabenbereichs Workshops, Fachkonferenzen usw. für Journalisten und bietet im Rahmen ihres Journalistenprogramms mit dem Schwerpunkt Lokaljournalismus u. a. auch Modellseminare an. Ebenso führt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im Rahmen bestimmter Kampagnen Journalisten-seminare durch.

5. Abgeordneter
Hans-Otto Wilhelm
(Mainz)
(CDU/CSU)
- Wie gedenkt die Bundesregierung ihre vertragliche Verpflichtung zur Umsetzung der EU-Fernsehrichtlinie in deutsches Recht einzuhalten, um eine Vertragsverletzungsklage wegen nicht fristgerechter Umsetzung derselben durch die EU-Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu verhindern, und in welcher Höhe kann sich ein mögliches durch den EuGH verhängtes Zwangsgeld belaufen?

**Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten
der Kultur und der Medien beim Bundeskanzler Dr. Michael Naumann
vom 3. November 1998**

Die Umsetzung der Richtlinie (89/552/EWG) des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität vom 3. Oktober 1989 ist nach übereinstimmender Auffassung der zuständigen deutschen Stellen und der Europäischen Kommission in deutsches Recht erfolgt.

Die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität ist von den Mitgliedstaaten bis zum 30. Dezember 1998 umzusetzen. Dies geschieht in Deutschland auf der jeweils zuständigen staatlichen Ebene. Schritte zur Anpassung des Bundesrechts sind bereits eingeleitet worden. Nach Kenntnis der Bundesregierung beabsichtigen die Länder, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für das Rundfunkrecht notwendige Rechtsänderung in dem geplanten Vierten Vertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages vorzunehmen. Die Richtlinie 97/36/EG wird daher ordnungsgemäß umgesetzt.

Hinsichtlich der möglichen Festsetzung und der Höhe eines Zwangsgeldes infolge der Nicht-Umsetzung von Gemeinschaftsrecht weist die Bundesregierung darauf hin, daß ein solches Zwangsgeld nach Artikel 171 Abs. 2 E G-V erst dann in Betracht kommt, wenn der Europäische Gerichtshof eine Vertragsverletzung eines Mitgliedstaates durch Nicht-Umsetzung von Gemeinschaftsrecht grundsätzlich festgestellt hat.

Voraussetzung ist ferner, daß die Europäische Kommission im Anschluß daran eine erneute Umsetzungsfrist gestellt, diese erfolglos verstrichen ist und die Europäische Kommission den Gerichtshof wegen Andauern der Vertragsverletzung erneut angerufen und ein Zwangsgeld beantragt hat. Die Höhe des Zwangsgeldes, das der Gerichtshof in diesem Fall verhängen kann, bemißt sich im konkreten Einzelfalle insbesondere in Abhängigkeit von der Bedeutung der Vertragsverletzung und der Zahlungsfähigkeit des Mitgliedstaates.

6. Abgeordneter **Hans-Otto Wilhelm (Mainz)** (CDU/CSU) Welche Änderungen plant die Bundesregierung im Bereich des Medienrechts und des Urheberrechts?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien beim Bundeskanzler Dr. Michael Naumann vom 5. November 1998

Im Bereich des Medienrechts wird die Bundesregierung den Evaluierungsprozeß zum Informations- und Kommunikationsdienstgesetz (IuKDG) fortsetzen. Seine Ergebnisse werden in den dem Deutschen Bundestag im Sommer 1999 vorzulegenden Bericht über die Entwicklung bei den neuen Informations- und Kommunikationsdiensten sowie über evtl. notwendigen Anpassungs- bzw. Ergänzungsbedarf bei den rechtlichen Rahmenbedingungen für die neuen Dienste aufgenommen.

Die neue Bundesregierung mißt der Fortentwicklung des Urheberrechts, insbesondere im Hinblick auf die neuen Medien und das digitale Umfeld, besondere Bedeutung und hohe rechtspolitische Priorität zu. Das hohe Schutzniveau des deutschen Urheberrechts muß auch in einem veränderten technischen Umfeld gewährleistet werden. Die Bundesregierung kann dabei an bereits laufende Vorhaben anknüpfen, wird aber auch neue Schwerpunkte setzen.

Zunächst plant die Bundesregierung – gemeinsam mit den Partnerländern innerhalb der Europäischen Union – eine rasche Ratifizierung der beiden im Jahre 1996 abgeschlossenen WIPO-Verträge, des WIPO-Urheberrechtsvertrages und des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger, mit den entsprechenden Anpassungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes. Die hierfür bereits vorliegenden Gesetzentwürfe werden in intensiver Diskussion mit den Verbänden, beteiligten Kreisen sowie den Ländern fortzuentwickeln und ggf. anzupassen sein. Parallel hierzu wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß die Beratungen über den E U-Richtlinienvorschlag zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft auf Brüsseler Ebene intensiv fortgesetzt und in angemessener Frist abgeschlossen werden. Besonderes Augenmerk gilt hierbei aus deutscher Sicht einer Harmonisierung der Schrankenregelungen des Urheberrechts sowie den von dem Richtlinienvorschlag bislang vernachlässigten Vergütungsregelungen.

Ferner strebt die Bundesregierung für die deutsche Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1999 an, den Richtlinienvorschlag zum Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks deutlich zu fördern und möglichst einen Gemeinsamen Standpunkt des Rates zu diesem Vorschlag zu erreichen. Die insoweit bestehenden Wettbewerbsverzerrungen – zu Lasten deutscher Urheber und des deutschen Kunsthandels – müssen durch eine Europäisierung des Folgerechts beseitigt werden.

Zusätzlichen Prüfungsbedarf sieht die Bundesregierung ferner in dem von ihrer Vorgängerin bislang nicht gesetzgeberisch aufgegriffenen Bereich des Urhebertvertragsrechts. Bei vertraglichen Vereinbarungen über die gesetzlichen Ausschließlichkeitsrechte und Vergütungsansprüche ist der Urheber regelmäßig die schwächere Partei.

Die Bundesregierung wird ferner prüfen, inwiefern innerstaatlich eine rasche Anpassung der Vergütungsregelungen für die private Vervielfältigung an die Gegebenheiten des digitalen Zeitalters geboten ist.

Schließlich wird die Bundesregierung auch mit den außereuropäischen Partnern bei der Erarbeitung neuer urheberrechtlicher Standards auf Weltebene, insbesondere im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), aktiv zusammenarbeiten. Hier ist ein wichtiges Ziel, die für das Jahr 1999 geplante Diplomatische Konferenz über audiovisuelle Darbietungen zu einem erfolgreichen Abschluß zu führen.

Inhaltlich wird die Bundesregierung auf allen Ebenen bemüht sein, das Interesse der Rechteinhaber an einem hohen Schutzniveau zu wahren und gleichzeitig Anreize zu schaffen, in neue Nutzungs- und Verwertungstechniken zu investieren und hierdurch einen Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des Medienstandortes Deutschland zu leisten. In Übereinstimmung mit der Koalitionsvereinbarung wird die Bundesregierung ferner dafür sorgen, daß die Interessen der Rundfunkanstalten auch im Bereich des Urheberrechts angemessene Berücksichtigung finden.

7. Abgeordneter
**Hans-Otto
Wilhelm
(Mainz)**
(CDU/CSU)

Wie soll die von der Bundesregierung geplante Reform der medialen Außenrepräsentanz aussehen?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien beim Bundeskanzler Dr. Michael Naumann vom 5. November 1998

Die Bundesregierung wird über ihre Vorstellung einer Reform der medialen Außenrepräsentanz in Gespräche mit den davon betroffenen Anstalten und Organisationen eingetreten und erst nach diesen Kontakten die notwendigen Entscheidungen vorbereiten.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

8. Abgeordnete
Andrea Nahles
(SPD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis vom Schicksal der iranischen Staatsbürgerin V.G., die wegen einer privaten Beziehung zu einem deutschen Staatsbürger angeblich zu 100 Peitschenhieben verurteilt wurde?

Antwort des Staatsministers Dr. Ludger Volmer vom 9. November 1998

In dem von Ihnen angesprochenen Fall sind der deutsche Staatsbürger und die Iranerin im selben Verfahren angeklagt. Das Verfahren ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Dem Deutschen droht die Todesstrafe, der Iranerin 100 Peitschenhiebe. Die Bundesregierung kann keine weiteren Auskünfte über dieses laufende Verfahren geben.

9. Abgeordnete
Andrea Nahles
(SPD)
- Wie viele Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind während der Dauer des Pinochet-Regimes in Chile mißhandelt oder gefoltert worden, verschwunden oder gar getötet worden, und erwägt (im Falle einer kurzfristigen Ausreise Pinochets aus Großbritannien: erwog) die Bundesregierung – ähnlich wie Spanien, die Schweiz und Frankreich – bei den zuständigen britischen Behörden einen Auslieferungsantrag zwecks Strafverfolgung des Diktators Pinochet zu stellen?

Antwort des Staatsministers Dr. Ludger Volmer vom 9. November 1998

Der Bundesregierung sind amtlich keine derartigen Straftaten gegen Deutsche bekannt. Nach Pressemeldungen der letzten Tage sollen mindestens drei Deutsche Opfer des Pinochet-Regimes geworden sein. Das Ermittlungsergebnis der nach diesen Meldungen mit Strafanzeigen befaßten Landesjustizbehörden liegt der Bundesregierung noch nicht vor. Ein Antrag auf Auslieferung setzt ein vom zuständigen Land beschlossenes Auslieferungersuchen voraus.

Die Bundesregierung hat bereits erklärt, daß die Bundesregierung ein Auslieferungsersuchen an Großbritannien stellen wird, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

10. Abgeordneter
Dr. Winfried Wolf
(PDS)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob in Chile auch deutsche Staatsbürger in den Jahren 1973 bis 1989 Opfer von Verbrechen der Militärdiktatur unter General Pinochet wurden, etwa in der deutschen Siedlung „Colonia Dignidad“, die in dieser Zeit als Folterlager der chilenischen Geheimpolizei DIN A diente (V. F. Paul Heller: „Colonia Dignidad – Von der Psychosekte zum Folterlager“, Stuttgart 1993, S. 5f.)?

**Antwort des Staatsministers Dr. Ludger Volmer
vom 9. November 1998**

Der Bundesregierung liegen amtlich keine Informationen über deutsche Opfer vor. Sie ist informiert, daß mindestens drei Deutsche Opfer des Pinochet-Regimes sein sollen. Über die in den Medien angesprochenen Strafanzeigen haben die zuständigen Landesjustizbehörden zu entscheiden. Der Bundesregierung liegt ein Ergebnis ihrer Ermittlungen noch nicht vor.

11. Abgeordneter
Dr. Winfried Wolf
(PDS)
- Trifft die Bundesregierung Vorkehrungen für einen Auslieferungsantrag des derzeit in London festgehaltenen chilenischen Ex-Diktators Augusto Pinochet, bzw. inwieweit unterstützt die Bundesregierung Bestrebungen eines spanischen Richters, Aufklärungsarbeit um die in den 70er Jahren gegründete „Operacion Condor“ in Santiago de Chile zu leisten?

**Antwort des Staatsministers Dr. Ludger Volmer
vom 9. November 1998**

Ein Antrag auf Auslieferung setzt ein vom zuständigen Bundesland beschlossenes Auslieferungsersuchen voraus.

Die Bundesregierung hat bereits erklärt, daß die Bundesregierung ein Auslieferungsersuchen an Großbritannien stellen wird, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob ein spanisches Rechtshilfeersuchen an Deutschland im Zusammenhang mit den gegen Pinochet geführten Ermittlungen gerichtet wurde. Ein solches Ersuchen könnte nach Artikel 53 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens direkt an die zur Durchführung der Ermittlungen zuständige Staatsanwaltschaft gerichtet werden. Da es sich in diesem Fall um ein Rechtshilfeersuchen von besonderer politischer Bedeutung handeln würde, müßte die zuständige Landesjustizverwaltung das Bundesministerium der Justiz benachrichtigen. Eine solche Nachricht liegt nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

12. Abgeordneter
Rolf Kutzmutz
(PDS)
- Inwiefern wird die Bundesregierung die unmittelbar vor ihrem Amtsantritt verfügte Schließung der Außenstellen Potsdam und Berlin des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie Frankfurt/Main unter strukturpolitischen Gesichtspunkten sowie im Hinblick auf die aufgrund der modernen Informationstechnologien bestehenden effizienzsteigernden Möglichkeiten zur Vernetzung und Dezentralisierung staatlicher Aufgaben noch einmal prüfen und gegebenenfalls revidieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 11. November 1998

Von den am 1. Januar 1998 beim Bundesamt für Kartographie und Geodäsie insgesamt 349 Beschäftigten waren 39 in der Außenstelle Berlin und 16 in der Außenstelle Potsdam tätig. In Berlin werden Aufgaben aus dem Bereich Geoinformationswesen wahrgenommen, wie auch an den Standorten Frankfurt am Main und Leipzig. In Potsdam werden Aufgaben aus dem Bereich der Geodäsie wahrgenommen, wie auch an den Standorten Frankfurt am Main, Leipzig und Wettzell.

Die Wahrnehmung von gleichen Aufgaben an verschiedenen Standorten ist uneffektiv, da zusätzliches Infrastrukturpersonal für Personal- und Liegenschaftsbetreuung erforderlich ist. Dies wirkt sich bei kleinen Organisationseinheiten besonders negativ aus.

Moderne Informationstechnologien können diese Effizienzverluste minimieren, aber nicht völlig kompensieren.

Aus diesem Grunde kann auf eine Konzentration nicht verzichtet werden.

13. Abgeordnete
Andrea Nahles
(SPD)
- Wann wird der Bundesminister des Innern persönlich den Frankfurter Rhein-Main-Flughafen besuchen, um sich über die humanitären Zustände in den Gebäuden der sog. Flughafenregelung für Asylbewerberinnen und -bewerber ein Bild zu machen, und wie lange soll es noch bei der Geltung dieser Regelung bleiben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 6. November 1998

Die Regelung des § 18 a Asylverfahrensgesetz (sog. Flughafenregelung) ist Teil der auch von der Fraktion der SPD mitbeschlossenen Asylrechtsreform des Jahres 1993. Es ist nicht beabsichtigt, diese Regelung auf dem Flughafen Frankfurt/M. aufzugeben. Entsprechend der Koali-

tionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 soll allerdings die Dauer des Flughafenverfahrens im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes überprüft werden. Nach Auffassung der Bundesregierung obliegen Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden auf dem Flughafen Frankfurt/M. dem Land Hessen. Für etwaige Probleme bei Zuständen in den Unterkunftsräumen ist daher das Land Hessen verantwortlich.

14. Abgeordneter
Heinz Schemken
(CDU/CSU)
- Tritt die Bundesregierung bei der Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet für eine Europa- und weltweite Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden ein, und befürwortet sie die Schaffung einer Einheit bei Europol zur Aufdeckung von Straftaten z. B. über amerikanische Rechner?*

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 9. November 1998

Ebenso wie in anderen Deliktsbereichen ist auch im Bereich der Bekämpfung der Kinderpornographie die effektive internationale Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden zwingend erforderlich. Wichtigstes Mittel der internationalen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene wird in diesem Zusammenhang Europol sein. Europol wird für die wichtigsten Teilaspekte der Kinderpornographie zuständig sein, da zu den Kompetenzen von Europol auch die Bekämpfung des Menschenhandels gehören wird, sofern es sich um eine schwerwiegende Form der internationalen organisierten Kriminalität handelt. Der Menschenhandel in der Definition des Europol-Übereinkommens umfaßt die tatsächliche und rechtswidrige Unterwerfung einer Person unter den Willen anderer Personen mittels Gewalt, Drohung oder Täuschung oder unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses insbesondere mit dem Ziel der Ausbeutung der Prostitution, der Ausbeutung von Minderjährigen, der sexuellen Gewalt gegenüber Minderjährigen oder dem Handel im Zusammenhang mit Kinderaussetzung. Auf der Sitzung des E U-Rates am 4. Dezember 1997 konnte politische Einigkeit erzielt werden, daß diese Formen der Ausbeutung auch die Erzeugung, den Verkauf und die Verbreitung von kinderpornographischem Material umfassen.

Nach seiner Tätigkeitsaufnahme wird Europol auf der Grundlage dieses Mandats Zentralstellenfunktionen ausüben können, insbesondere zentrale Dateien mit personenbezogenen Daten führen können. Die Erkenntnisse der nationalen Polizeibehörden in Europa werden dann in einer Stelle zusammengeführt. Dadurch werden sich neue Ansätze für Ermittlungen ergeben, daneben werden auch unnötige parallele Ermittlungen vermieden.

Vor diesem Hintergrund mißt die Bundesregierung der schnellen Tätigkeitsaufnahme von Europol hohe Priorität zu.

Die Schaffung einer Einheit bei Europol zur Aufdeckung von Straftaten, z. B. über amerikanische Rechner, wird auch wegen datenschutzrechtlicher Bedenken gegenwärtig nicht für sinnvoll erachtet. Hier sind die auf nationaler Ebene bestehenden Möglichkeiten ausreichend.

* s. hierzu Fragen 16, 17

15. Abgeordneter
**Hans-Otto
Wilhelm
(Mainz)**
(CDU/CSU)
- Wie groß ist die Personengruppe, die nach der von der Bundesregierung geplanten Änderung des Staatsbürgerrechts die Möglichkeit besitzt, die deutsche Staatsbürgerschaft zu erlangen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper
vom 6. November 1998**

Einer Auswertung des Ausländerzentralregisters zufolge hielten sich am 15. Oktober 1998 3 697 259 Ausländer (davon 2 527 429 Nicht-E U-Ausländer) seit wenigstens acht Jahren in der Bundesrepublik Deutschland auf, die – wie es nach geltendem Recht (§ 85 Abs. 2, § 86 Abs. 3 des Ausländergesetzes) erforderlich ist – zumindest im Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis waren; weitere 188 654 (71 891) mit mindestens dieser Aufenthaltsdauer waren vom Erfordernis einer Aufenthaltsgenehmigung befreit. Soweit die Koalitionsvereinbarung kürzere Einbürgerungsfristen als acht Jahre vorsieht (für minderjährige Kinder von Ausländern sowie Ehegatten von deutschen Staatsangehörigen) oder soweit sich dies aus fortbestehenden Privilegierungen nach geltendem Recht ergibt, kommen weitere potentiell Einbürgerungsberechtigte hinzu. Nach dem Ergebnis des Mikrozensus vom April 1997 hielten sich zum damaligen Zeitpunkt ca. 656 000 mit einem deutschen Ehegatten verheiratete Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland auf. Darunter waren wenigstens ca. 101 000 in seit mindestens zwei Jahren bestehender ehelicher Gemeinschaft lebende ausländische Ehegatten deutscher Staatsangehöriger mit mehr als drei und weniger als acht Jahren Inlandsaufenthalt (die Mehrzahl hielt sich länger hier auf und würde bereits die Frist für einen ehegattenunabhängigen Einbürgerungsanspruch erfüllen), davon ca. 58 000 Frauen und ca. 43 000 Männer; da die Beantwortung der Fragen zu Eheschließungs- und Zuzugsjahr freiwillig war, ist hierbei nur ein Teil der potentiell Berechtigten erfaßt.

Aufgrund einer Auswertung des Mikrozensus vom April 1997 kann ferner angenommen werden, daß bei ca. 10 bis 15% der in der Bundesrepublik Deutschland geborenen Kinder von Ausländern bereits ein Elternteil hier geboren wurde. Bei ca. 100 000 Geburten von Kindern ausländischer Eltern im Jahr wäre insoweit mit ca. 10 000 bis 15 000 Kindern zu rechnen, die durch diesen Erwerb aufgrund zweifacher Geburt im Inland (erste Variante der vereinbarten Regelung) die Deutsche Staatsangehörigkeit erwerben können. Hinsichtlich der zweiten vereinbarten Variante (Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ius soli, wenn ein ausländischer Elternteil als Minderjähriger bis zum 14. Lebensjahr nach Deutschland eingereist ist) liegen keine Zahlen vor, die eine zuverlässige Schätzung gestatten würden.

Wie viele dieser Personen tatsächlich die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben können, hängt allerdings nach der Koalitionsvereinbarung von weiteren Voraussetzungen ab (insbesondere bei der Einbürgerung von Unterhaltsfähigkeit und Straflosigkeit), zu denen der Bundesregierung keine verknüpfungsfähigen Daten vorliegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

16. Abgeordneter
Heinz Schemken
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, bei der Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet im Rahmen einer konsequenten Anwendung des Strafrechts mit Blick auf besseren Schutz der möglichen Opfer für die Erweiterung der Befugnisse für verdeckte Ermittlung von Straftaten sowie für eine Überwachungsverordnung und Kontrolle des Multimediagesetzes einzutreten? †

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Eckhart Pick vom 11. November 1998

Die wirksame Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet ist für die Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Die Verfolgung von Straftaten auf diesem Gebiet muß mit Nachdruck geführt werden.

Zur Forderung nach der Erweiterung der Befugnis zum Einsatz Verdeckter Ermittler weist die Bundesregierung darauf hin, daß die erforderlichen Tätigkeiten der Polizei bei der Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet auf der Grundlage des geltendem Rechts möglich sind.

Soweit die Polizei anlaßunabhängige Recherchen im Internet durchführt, bestehen die erforderlichen Rechtsgrundlagen in den einzelnen Landespolizeigesetzen, wobei die Zentralstellenaufgabe des BKA hinzutritt.

Bei Vorliegen eines strafprozessualen Anfangsverdacht ist die Polizei auf der Grundlage der allgemeinen Bestimmungen der Strafprozeßordnung (§§ 161, 163 StPO) zur Teilnahme an den Kommunikationsforen im Internet befugt. Hierbei können sich Polizeibeamte auf der Grundlage des geltendem Rechts auch – wie dies bei der Kommunikation im Internet üblich ist – eines Fantasienamens bedienen. Um Fälle des Verdeckten Ermittlers im Sinne von § 110a StPO wird es sich hierbei in der Regel nicht handeln, da Verdeckte Ermittler nach dieser Vorschrift nur Beamte des Polizeidienstes sind, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) ermitteln.

Soweit es in bestimmten Fallkonstellationen erforderlich sein sollte, zur Verschaffung einer Zugangsberechtigung Verdeckte Ermittler einzusetzen, wird dies bei den hier in Rede stehenden Straftatbeständen in aller Regel möglich sein; der Einsatz Verdeckter Ermittler ist nämlich u. a. bei der Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung zulässig, die gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert begangen worden sind. Außerdem dürfen Verdeckte Ermittler bei Verbrechen eingesetzt werden, wenn Wiederholungsgefahr besteht oder die besondere Bedeutung der Tat den Einsatz gebietet.

† s. hierzu Fragen 14, 17

Eine spezielle Überwachungsverordnung zur Bekämpfung der Kinderpornographie wird von der Bundesregierung, schon wegen fehlender rechtlicher Grundlage, nicht angestrebt. Die Fernmeldeverkehr-Überwachungs-Verordnung vom 18. Mai 1995 (FÜV) sowie der Entwurf einer die FÜV ablösenden Rechtsverordnung nach § 88 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes, an dem derzeit seitens der Bundesregierung gearbeitet wird, beziehen auch die Individualkommunikation ein, die über das Internet geführt wird, soweit eine Überwachung auf der Grundlage der §§ 100a, 100b StPO erfolgt. Im Zuge des vom Deutschen Bundestag erbetenen Berichts zur Evaluierung des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes wird die Bundesregierung auch dazu Stellung nehmen, ob das sonstige vorhandene Gesetzliche Instrumentarium zur Bekämpfung von illegalen (d. h. strafbaren) und schädigenden (d. h. grundsätzlich straffreien, aber jugendgefährdenden) Inhalten ausreicht. Dabei ist auch zu prüfen, ob künftig weitergehende Auskunft-, (Mindest-)Speicherungs- und Identitätskontrollpflichten der Internet-Provider eingeführt werden sollten.

- | | |
|--|--|
| 17. Abgeordneter
Heinz Schemken
(CDU/CSU) | Hält die Bundesregierung die Schaffung einer einheitlichen Strafwürdigkeit auf europäischer Ebene bei Kinderpornographie für möglich, und ist sie gegebenenfalls bereit, sich dafür einzusetzen? † |
|--|--|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Eckhart Pick vom 11. November 1998

Die Schaffung einer einheitlichen Strafwürdigkeit auf europäischer Ebene bei Kinderpornographie dürfte schwierig sein, da nach Kenntnis der Bundesregierung die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten an unterschiedliche Schutzalter der Kinder anknüpfen. Eine Einigung bei dieser komplexen Materie bedarf daher erheblicher Anstrengungen und wird Zeit brauchen. Die Bundesregierung wird jedoch mit Nachdruck darauf hinwirken. Sie erhofft sich überdies von der für Ende 1999 vorgesehenen Evaluierung der Umsetzung der Gemeinsamen Maßnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 24. Februar 1997 betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern wertvolle Hinweise auf weitere Schritte der Europäischen Union, um die Kinderpornographie noch wirksamer zu bekämpfen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

- | | |
|--|---|
| 18. Abgeordneter
Hans Büttner
(Ingolstadt)
(SPD) | Mit welchen konkreten Einzelmaßnahmen will die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag festgelegte Senkung der Steuersätze für Arbeitnehmer und die Erhöhung des Kindergelds gegenfinanzieren, und welche konkreten gesetzlichen Bestimmungen im Steuerrecht sollen dabei geändert bzw. gestrichen werden? |
|--|---|

† s. hierzu auch Fragen 14, 16

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 4. November 1998**

Die Koalitionsfraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden am 10. November 1998 eine Gesetzesinitiative für das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 beschließen. Der Entwurf dazu wird zur Zeit erarbeitet. Er enthält auch Gegenfinanzierungsmaßnahmen, die auf den Vorschlägen der Koalitionsfraktionen beruhen und mit wenigen Ausnahmen ab 1999 gelten sollen.

Ich bitte um Verständnis, daß ich wegen der Einzelheiten auf den Ihnen in Kürze zugänglichen Gesetzentwurf verweise.

- | | |
|---|---|
| <p>19. Abgeordneter
Hartmut
Büttner
(Schönebeck)
(CDU/CSU)</p> | <p>Ist es für die Bundesregierung bei Gewährung der Einmalleistung für Heimatvertriebene aus den neuen Bundesländern ein Ausschlußgrund, wenn die nichtvertriebene Ehefrau eines Heimatvertriebenen Bodenreformland als Erbteil erhalten hat?</p> |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 5. November 1998**

Von der Gewährung der Vertriebenenazuwendung sind grundsätzlich alle Vertriebenen ausgeschlossen, die rechtsbeständig Bodenreformland erhalten haben – sofern es sich nicht um geringwertige Flächen mit einem Wert unter 4000 DM handelt. Von diesem Ausschluß sind auch die Vertriebenen betroffen, denen das Bodenreformland des Ehegatten zur Hälfte zugerechnet wurde und die daher zur Hälfte Miteigentümer des Bodenreformlandes geworden sind. Bei diesen Vertriebenen ist der Tatbestand des rechtsbeständigen Erwerbs des Bodenreformlandes in eigener Person erfüllt. Im Gegensatz zu vielen anderen Vertriebenen in der DDR haben sie damit eine werthaltige staatliche Leistung erhalten, so daß ein Ausschluß von der Vertriebenenazuwendung aus Gründen der Gleichbehandlung geboten war.

In Erbfällen sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

- Hatte der Erblasser das Bodenreformland schon selbst als Volleigentümer rechtsbeständig erworben, kann es zu einem weiteren rechtsbeständigen Erwerb i. S. d. Vertriebenenazuwendungsgesetzes in Person des Erben und entsprechend dessen Ehegatten nicht mehr kommen. Der Erwerb des Bodenreformlandes ist nur beim Erblasser, nicht jedoch bei den Erben zu berücksichtigen.
- Anders ist es, wenn eine „Erbfolge“ vor dem rechtsbeständigen Erwerb des Bodenreformlandes eingetreten ist. Hier tritt der rechtsbeständige Erwerb erst in der Person des (verheirateten) Erben ein, woran der Ehegatte entsprechend beteiligt ist. Ist der Ehegatte Vertriebener, wird das Bodenreformland bei ihm im Fall der Gewährung der Vertriebenenazuwendung zur Hälfte berücksichtigt, was in der Regel zu einem Ausschluß führen wird.

20. Abgeordneter
Hubertus Heil
(SPD)
- In welchem Umfang gab es Beförderungen in den Bundesministerien und obersten Bundesbehörden zwischen 27. September 1998 und 27. Oktober 1998 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, und welche Mehrbelastungen entstehen daraus für die Bundeskasse?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 5. November 1998

In der Zeit vom 27. September 1998 bis 27. Oktober 1998 wurden bei den obersten Bundesbehörden insgesamt 186 Bedienstete befördert bzw. höhergruppiert. Für den Vergleichszeitraum 1997 beträgt diese Zahl 205. Die 1998 kassenmäßigen Auswirkungen der vom 27. September bis zum 27. Oktober 1998 durchgeführten Höhergruppierungen und Beförderungen belaufen sich auf insgesamt rd. 570 000 DM. Dieser Betrag ist die Differenz zwischen der Besoldung/Vergütung aus dem vorigen Amt gegenüber derjenigen aus dem Beförderungsamt.

Die nachstehende Aufstellung enthält die exakten Daten, aufgeschlüsselt nach Einzelplänen und Wertigkeit der Planstellen und Stellen.

Beförderungen/Höhergruppierungen bei der obersten Bundesbehörden (ohne nachgeordneten Bereich)

vom 27. September bis 27. Oktober 1997 und vom 27. September bis 27. Oktober 1998

Beförderung/Höhergruppierung vom 27. September bis 27. Oktober 1997		Beförderung/Höhergruppierung vom 27. September bis 27. Oktober 1998		Kassenmäßige Auswirkungen 1998 – in TDM –
Besoldungs-/ Vergütungsgruppe	Anzahl	Besoldungs-/ Vergütungsgruppe	Anzahl	
Epl. 01 - BPräs.	—	A 11	1	1,0
		A 7	1	1,0
Zusammen	—	Zusammen	2	2,0
Epl. 02 - BT				
A 16	3	A 12	1	2,7
A 15	3	A 7	1	1,0
A 14	1	BAT I b	1	4,0
A 12	1	BAT V b	1	0,6
A 9m	2			
A 8	1			
A 7	1			
A 5e	2			
BAT III	1			
BAT V c	1			
Zusammen	16	Zusammen	4	8,3
Epl. 03 - BR				
B 6	1	A 4	1	0,1
B 3	1			
A 16	2			
A 13g	1			
BAT III	1			
Zusammen	6	Zusammen	1	0,1

Beförderung/Höhergruppierung vom 27. September bis 27. Oktober 1997		Beförderung/Höhergruppierung vom 27. September bis 27. Oktober 1998		Kassenmäßige Auswirkungen 1998 – in TDM –
Besoldungs-/ Vergütungsgruppe	Anzahl	Besoldungs-/ Vergütungsgruppe	Anzahl	
Kap. 0401 - BK Amt				
B 6	1	B3	3	20,0
A 16	1	A 16	1	4,0
A 15	1	A 15	4	11,0
A 14	1	A 14	1	2,0
A 10	1	A 7	1	1,0
		BAT VI b	2	3,0
		BAT V c	2	2,0
		BAT I a	2	3,0
Zusammen	5	Zusammen	16	46,0
Kap. 0403 - Presseamt				
A 10	1	A 16	5	42,7
BAT II a	1	A 11	1	2,4
BAT III	2	BAT I b	1	1,8
BAT IV a	1	BAT VII	1	0,7
BAT V b	1			
BAT VI b	1			
BAT VII	1			
Zusammen	8	Zusammen	8	47,6
Epl. 05 - A A (Kap. 0501)				
B 6	1	A 15	4	14,0
B 3	7	A 14	1	2,0
A 15	11	A 13g	1	3,0
A 14	4	A 12	2,5	5,0
A 13h	3	A 11	0,5	1,0
BAT V c	1	A 9	1	1,0
BAT VI b	4	BAT III	1	2,0
		BAT VI b	1	1,0
		BAT VII	1	1,0
Zusammen	31	Zusammen	13	30,0
Epl. 06 - BMI				
B 6	1	A 16	3	17,5
A 15	1	A 15	4	19,8
A 14	2	A 14	2	5,5
A 13g	3	A 12	1	1,6
A 12	1	A 10	1	2,1
BAT III	1	A 9m	1	2,4
BAT V b	1	A 8	1	1,1
		A 7	1	0,6
		A 6e	1	0,8
		BAT V b	1	2,1
		BAT VII	2	3,6
Zusammen	10	Zusammen	18	57,1

Beförderung/Höhergruppierung vom 27. September bis 27. Oktober 1997		Beförderung/Höhergruppierung vom 27. September bis 27. Oktober 1998		Kassenmäßige Auswirkungen 1998 – in TDM –
Besoldungs-/ Vergütungsgruppe	Anzahl	Besoldungs-/ Vergütungsgruppe	Anzahl	
Epl. 07 - BMJ				
A 14	1	A 15	1	1,9
A 12	1	A 14	2	3,9
BAT IV b	1	A 13g	1	1,5
BAT V c	1	A 12	1	1,3
		A 10	2	4,2
		BAT IV b	2	1,3
		BAT V b	1	1,1
		BAT VII	2	2,5
Zusammen	4	Zusammen	12	17,7
Epl. 08 - BMF				
A 14	1	A 16	1	6,0
A 10	2	A 14	4	14,7
A 8	1	A 11	2	4,3
		A 6	2	2,8
		A 4	4	2,3
BAT I b	1	BAT IV b	1	2,7
BAT II a	2	BAT V c	3	3,9
BAT V c	1	BAT IX b	1	1,1
BAT VI b	1	MTB	2	1,7
BAT VII	1			
MTB	4			
Zusammen	14	Zusammen	20	39,5
Epl. 09 - BMWi				
A 16	1	A 15	1	6,9
A 15	1	A 14	2	7,7
A 14	3	A 12	1	2,3
A 12	1	A 11	1	3,2
A 9	2	A 10	1	3,0
A 6	1	A 8	1	1,5
A 4	1	BAT III	2	6,1
BAT III	2			
BAT V b	1			
BAT V c	3			
BAT VI b	1			
Zusammen	17	Zusammen	9	30,7
Epl. 10 - BML				
A 16	1	A 16	2	11,5
A 14	1	A 15	3	15,8
A 8	1	A 14	1	2,7
BAT I a	1	A 12	1	1,6
BAT III	2	A 5e	2	1,8
BAT VII	1			
MTB	1			
Zusammen	8	Zusammen	9	33,4

Beförderung/Höhergruppierung vom 27. September bis 27. Oktober 1997		Beförderung/Höhergruppierung vom 27. September bis 27. Oktober 1998		Kassenmäßige Auswirkungen 1998 – in TDM –
Besoldungs-/ Vergütungsgruppe	Anzahl	Besoldungs-/ Vergütungsgruppe	Anzahl	
Epl. 11 - BMA	—	B 6	1	8,0
		B 3	1	4,0
Zusammen	—	Zusammen	2	12,0
Epl. 12 - BMV u. Bau				
Bereich BMV:				
A 12	1	A 12	1	2,6
A 10	1	A 11	1	2,4
BAT VIII	1	BAT III	1	2,7
BAT X	2	MTB	1	2,2
MTB	3			
Bereich BMBau				
BAT V c	1	A 13g+ Z	1	1,6
		BAT VIII	1	1,5
		MTB	3	1,2
Zusammen	9	Zusammen	9	14,2
Epl. 14 - BMVg				
a) Beamte:				
B 3	2	A 16	1	5,0
A 15	5	A 15	3	15,0
A 12	2	A 11	1	3,0
A 10	2	A 6e	1	1,0
		A 5e	2	1,0
Beamte zusammen	11	Beamte zusammen	8	25,0
noch Epl. 14 - BMVg				
b) Soldaten				
B 9	2	B 9	1	7,0
B 7	3	B 6	3	24,0
B 6	4	B 3	6	34,0
B 3	9	A 16	2	7,0
A 16	2	A 15	2	8,0
A 15	7	A 14	2	5,0
A 14	5	A 13	4	12,0
A 13	14	A 12	3	9,0
A 12	2	A 11	1	3,0
A 9	1	A 9+ Z	1	1,0
Soldaten zusammen	49	Soldaten zusammen	25	110,0
Zusammen	60	Zusammen	33	135,0
Epl. 15 - BMG				
A 15	1	B 3	1	2,0
A 12	1	A 10	2	1,5
BAT IV b	1			
Zusammen	3	Zusammen	3	3,5

Beförderung/Höhergruppierung vom 27. September bis 27. Oktober 1997		Beförderung/Höhergruppierung vom 27. September bis 27. Oktober 1998		Kassenmäßige Auswirkungen 1998 – in TDM –
Besoldungs-/ Vergütungsgruppe	Anzahl	Besoldungs-/ Vergütungsgruppe	Anzahl	
Epl. 16 - BMU	—	A 16	1	3,8
		A 10	1	2,5
Zusammen	—	Zusammen	2	6,3
Epl. 17 - BMFSFJ				
A 13 g	3	BAT V b	1	—
BAT V b	1			
Zusammen	4	Zusammen	1	—
Epl. 19 - BRH				
A 15	1	A 15	1	2,6
A 13	2	A 13	1	2,6
		A 12	1	1,9
Zusammen	3	Zusammen	3	7,1
Epl. 23 - BMZ				
A 12	1	B 9	1	8,7
MTB	2	B 6	2	16,0
		B 3	2	9,2
		A 16	3	14,6
		A 15	1	2,8
		A 13g	1	5,6
		A 12	1	1,0
		A 9m	1	3,7
		A 8	1	0,8
		BAT II a	1	2,8
		BAT V b	1	—
		BAT V c	1	1,9
		BAT VI b	1	1,3
Zusammen	3	Zusammen	17	68,4
Epl. 30 - BMBF				
A 5	1	A 15	2	5,4
BAT I a	1	A 13g	1	3,6
BAT V b	1	BAT I	1	5,4
BAT V c	1			
Zusammen	4	Zusammen	4	14,4
Insgesamt	205	Insgesamt	186	573,3

21. Abgeordnete
**Dr. Barbara
Höll**
(PDS)

Wie wirkt sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. September 1998 (Beschuß 2 BvR 1818/91) auf die geplante Begrenzung des Verlustausgleichs zwischen den einzelnen Einkunftsarten (Mindestbesteuerung) aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 4. November 1998**

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. September 1998 – 2 BvR 1818/91 –, wonach der völlige Ausschluß der Verlustverrechnung bei laufenden Einkünften aus Vermietung beweglicher Gegenstände nach § 22 Nr. 3 Satz 3 EStG gegen das Gleichbehandlungsgebot des Artikels 3 Abs. 1 GG verstößt, betrifft einen in der Praxis selten vorkommenden Einzelfall. Die Entscheidung des Zweiten Senats steht einer Begrenzung des Verlustausgleichs zwischen den einzelnen Einkunftsarten nicht entgegen. Eine Neuregelung des Verlustausgleichs wird die in der Entscheidung enthaltenen grundsätzlichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Einkommensbesteuerung berücksichtigen.

22. Abgeordneter
**Hartmut
Koschyk**
(CDU/CSU)
- Welche Entschädigungsleistungen hat die Bundesrepublik Deutschland bisher für die verschiedenen Gruppen der Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erbracht, und welche weiteren Entschädigungsmaßnahmen – nach Höhe und Personengruppen gegliedert – hält die Bundesregierung rechtlich bzw. politisch für erforderlich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 5. November 1998**

Die Bundesrepublik Deutschland hat seit ihrem Bestehen umfassende Entschädigungsleistungen zur Wiedergutmachung an Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen erbracht. Die Leistungen beruhen bzw. beruhen auf zahlreichen gesetzlichen und außergesetzlichen Regelungen. Empfänger waren in erster Linie NS-Verfolgte. Insgesamt hat die Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Wiedergutmachung rd. 102 Mrd. DM erbracht. Hinzu kommen rd. 340 Mio. DM für Ansprüche nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz und den hierzu ergangenen Härterichtlinien. Die danach gewährten Leistungen sind für NS-Opfer bestimmt, die keine Verfolgten im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes sind und deshalb nicht unter die Wiedergutmachungsregelungen im engeren Sinne fallen.

Die voraussichtlichen Gesamtleistungen auf dem Gebiet der Wiedergutmachung werden sich im Rahmen der vorhandenen Regelungen in den nächsten Jahren auf rd. 126 Mrd. DM erhöhen (vgl. nachstehende Übersicht). In diesem Betrag sind Leistungen in Milliardenhöhe für Wiedergutmachungszahlungen in der Sozialversicherung und in der Kriegsopferversorgung nicht miteinfaßt.

Nach der Koalitionsvereinbarung für die 14. Legislaturperiode wird die Bundesregierung eine Bundesstiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“ und unter Beteiligung der deutschen Industrie eine Bundesstiftung „Entschädigung für NS-Zwangsarbeit“ auf den Weg bringen. Über Ausgestaltung und Reichweite dieser Stiftungen kann derzeit noch

keine Aussage gemacht werden. Auch angesichts des umfassenden Regelwerks zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht und jahrzehntelanger Diskussion im Deutschen Bundestag über die Ausgestaltung des Rechts der Wiedergutmachung und die in diesem Rahmen zu berücksichtigenden Opfergruppen gibt es allerdings Fälle, in denen eine Entschädigung nicht gewährt werden konnte, weil die gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren. Dies gilt insbesondere für Zwangsarbeiter, die nicht weiteren NS-Unrechtsmaßnahmen – z. B. KZ-Haft – ausgesetzt waren. Die Meinungsbildung, für welche Fälle weitere Entschädigungsleistungen in Betracht kommen, ist noch nicht abgeschlossen.

Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts

– Übersicht –

(Stand 1. Januar 1998)

	Bisherige Leistungen in Mrd. DM
A. Gesetzliche Regelungen	
I. Bundesentschädigungsgesetz (BEG) i. d. F. vom 14. September 1965 Entschädigung von Personen, die in der NS-Zeit wegen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt worden sind und hierdurch Schaden (z. B. an Körper oder Gesundheit oder im beruflichen/wirtschaftlichen Fortkommen) erlitten haben.	78,4
II. Alliierte Rückerstattungsregelungen und Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) vom 19. Juli 1957 Ansprüche auf Geldleistungen oder auf Schadensersatz für nicht rückgebbare entzogene Güter (BRüG). Hinzu kommen Leistungen aufgrund von entsprechenden Bestimmungen für jüdische Vermögenswerte, die sich im Gebiet der ehemaligen DDR befanden, durch das „NS-Verfolgten-Entschädigungsgesetz“ (geschätzt auf rd. 2 Mrd. DM) und die im US-Pauschalentschädigungsabkommen vom 13. Mai 1992 enthaltenen Leistungen in Höhe von 102 Mio. US-Dollar.	3,9*
III. Artikel 1 des Gesetzes über Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22. April 1992 (Entschädigungsrentengesetz – ERG) Neuregelung der Zahlung von Ehrenpensionen und Hinterbliebenenpensionen für NS-Verfolgte der früheren DDR durch das ERG, das Entschädigungsrenten in Höhe von 1 400 DM bzw. Witwen-/Witwerrenten von 800 DM monatlich vorsieht.	0,9
IV. Israelvertrag vom 10. September 1952 Globale Entschädigung in Form von Warenlieferungen und Dienstleistungen über rd. 3 Mrd. DM für die Unterstützung, Eingliederung und Ansiedlung von jüdischen Flüchtlingen in Israel aufgrund eines Globalabkommens mit dem Staat Israel. Außerdem erhielt die Jewish Claims Conference (JCC) 450 Mio. DM für die Ansiedlung außerhalb Israels lebender Juden.	3,5

* Hierin nicht enthalten ist die Rückgabe von Vermögensgegenständen (Sachen und Rechten), die Verfolgten des NS-Regimes aus diskriminierenden Gründen entzogen wurden (alliiertes Recht und Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen).

	Bisherige Leistungen in Mrd. DM
<p>B) Globalabkommen</p> <p>Globalvereinbarungen mit 11 westeuropäischen Staaten über die Zahlung von Pauschalbeträgen zugunsten von Angehörigen dieser Staaten, die durch NS-Verfolgung Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit oder Freiheit erlitten haben und nach den deutschen Entschädigungsregelungen nicht anspruchsberechtigt waren.</p> <p>Mit Österreich wurde eine vergleichbare Regelung getroffen.</p> <p>In den Jahren 1991 und 1993 wurden an Stiftungen in Polen, der Russischen Föderation, der Republik Weißrußland und Ukraine Mittel in Höhe von insgesamt 1,5 Mrd. DM für Einmalleistungen gewährt.</p> <p>Für die Jahre 1998 bis 2000 stehen zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 80 Mio. DM für weitere mittel- und osteuropäische Staaten zur Verfügung (mit Ausnahme von Tschechien).</p> <p>Aus dem Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds, zu dem die Bundesrepublik Deutschland nach der Gemeinsamen Erklärung vom 21. Januar 1997 einen Beitrag in Höhe von 140 Mio. DM bereitstellt, sollen Projekte insbesondere zugunsten von NS-Verfolgten finanziert werden.</p>	2,5
<p>C. Sonstige gesetzliche und außergesetzliche Leistungen</p> <p>I. Bundesgesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöG) vom 11. Mai 1951.</p> <p>Berücksichtigung der im BWGöD aufgezählten Schädigungstatbestände, wie z. B. die verfolgungsbedingte Beendigung eines Dienstverhältnisses oder die Entfernung aus dem Dienst.</p> <p>Leistungen seit 1951: Etwa 7 Mrd. DM.</p> <p>II. Leistungen an Nationalgeschädigte nach Artikel VI BEG-Schlußgesetz</p> <p>Personen, die aus Gründen ihrer Nationalität geschädigt worden sind, erhalten Wiedergutmachungsleistungen für Schaden an Körper oder Gesundheit.</p> <p>Bisherige Leistungen: Rund 0,8 Mrd. DM.</p> <p>III. Härtefonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens vom 15. September 1966 (HNG-Fonds)</p> <p>Einmalige und laufende Leistungen an rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens und ihre mitbetroffenen nahen Angehörigen.</p> <p>Bisherige Leistungen: Rund 67 Mio. DM.</p> <p>IV. Übrige Regelungen</p> <p>Die Bundesregierung hat in zusätzlichen Sonderregelungen ergänzende Entschädigungsmöglichkeiten geschaffen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fürsorge für Opfer pseudomedizinischer Menschenversuche, – Entschädigung für gesundheitlich geschädigte Opfer des Lagers „Wapniarka“. 	8,8
<p>D) Leistungen der Länder außerhalb des BEG</p> <p>Die alten Bundesländer haben nach Regelungen außerhalb des BEG bis Ende 1997 eigene Wiedergutmachungsleistungen in Höhe von rd. 2,4 Mrd. DM erbracht.</p>	2,4

	Bisherige Leistungen in Mrd. DM
<p>E) Außergesetzliche Härterege­lungen des Bundes</p> <p>I. Regelungen für jüdische Verfolgte</p> <p>a) Richtlinien der Bundesregierung vom 3. Oktober 1980 Einmalbeihilfen bis zu 5 000 DM sowie Mittel zur Förderung jüdischer Institutionen. Leistungen bis 1992: Insgesamt 535 Mio. DM.</p> <p>b) Artikel 2 – Abkommen vom 29. Oktober 1992 auf der Grundlage der Zusatzvereinbarung vom 18. September 1990 zum Einigungsvertrag Zusätzliche zu den unter a) genannten Einmalbeihilfen auch laufende Beihilfen bis zu 500 DM monatlich für schwerstgeschädigte jüdische Verfolgte. Leistungsumfang: 1,62 Mrd. DM (davon rd. 1 Mrd. DM abgeflossen).</p> <p>c) Richtlinien der Bundesregierung über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 13. Mai 1992 Entschädigungsleistungen nach Maßgaben des ERG auch an jüdische NS-Verfolgte im Beitrittsgebiet. Bisherige Leistungen: Rund 4 Mio. DM.</p> <p>d) Beitrag zu einem Fonds der JCC zur Entschädigung von jüdischen NS-Verfolgten in Osteuropa. Bereit gestellt werden – vorbehaltlich haushaltsrechtlicher Genehmigung – insgesamt 200 Mio. DM in den Jahren 1999 bis 2002 (jährlich 50 Mio. DM).</p> <p>II. Regelungen für nicht jüdische Verfolgte</p> <p>a) Richtlinien der Bundesregierung vom 26. August 1981 i. d. F. vom 7. März 1988 Verfolgte aus dem Härtefonds der Bezirksregierung Köln und dem Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds des Bundesministeriums der Finanzen. Bisherige Leistungen: 76 Mio. DM.</p> <p>b) Richtlinien der Bundesregierung über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 13. Mai 1992 Gleiche Anspruchsmöglichkeiten wie jüdische oder sonstige Verfolgte (s. o. E I c).</p> <p>III. Außergesetzliche Regelungen für Nationalgeschädigte Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention, die unter der NS-Gewaltherrschaft aus Gründen ihrer Nationalität geschädigt worden sind, aber die gesetzlichen Antragsfristen versäumt haben, erhielten aufgrund von Vereinbarungen mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen Härteleistungen in Höhe von insgesamt 59 Mio. DM.</p>	1,9
Leistungen bis 31. Dezember 1997 insgesamt:	rd. 102 Mrd. DM

Im Rahmen der vorgenannten Regelungen wird in Zukunft schätzungsweise ein weiterer Betrag in Höhe von rd. 24 Mrd. DM aufzubringen sein.

In der Übersicht nicht berücksichtigt sind nicht bezifferbare sonstige Leistungen in Milliardenhöhe nach anderen Regelungen, wie z. B. dem Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung, dem Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischer Unrechts in der Kriegsopferversorgung und dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz.

23. Abgeordneter
Hans Michelbach
(CDU/CSU)
- Wie will die Bundesregierung die Lohnnebenkosten um 0,8% senken, wenn die Mehreinnahmen aus der geplanten Ökosteuer voraussichtlich nur halb so hoch ausfallen, wie angenommen, und durch die Selbstfinanzierung bei staatlichen Einrichtungen mit zusätzlichen Kostenfaktoren durch die Ökosteuer zu rechnen ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 9. November 1998**

Die Senkung der Lohnnebenkosten um 0,8%-Punkte wird in vollem Umfang durch eine ökologische Steuer- und Abgabenreform aufgebracht werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

24. Abgeordnete
Dr. Christa Luft
(PDS)
- Auf welcher Entscheidung des Bundes basiert die Zusage, für die Expo 2000 zusätzliche Finanzmittel von 400 Mio. DM und Bürgschaften für weitere Kredite zur Verfügung zu stellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmur Mosdorf
vom 5. November 1998**

Der Aufsichtsrat der Expo 2000 Hannover GmbH hat am 28. Oktober 1998 einen Wirtschaftsplan gebilligt, der von einem Fehlbetrag in Höhe von 400 Mio. DM ausgeht und einen zusätzlichen Liquiditätsbedarf von 800 Mio. DM zur Zwischenfinanzierung der Bedarfsspitze im 2. Quartal 2000 ausweist.

Bei seinem Beschluß geht der Aufsichtsrat der Expo 2000 Hannover GmbH davon aus, daß der Fehlbetrag durch Eigenmittel und darüber hinaus durch eine Deckungszusage gedeckt werden kann. Unter dieser Voraussetzung und zur Deckung des Liquiditätsbedarfs hat er die Empfehlung ausgesprochen, den Bürgschaftsrahmen um 800 Mio. DM auf 1 770 Mio. DM aufzustocken.

Die Entscheidung über eine Deckungszusage des Bürgschaftsrahmens wird von der Bundesregierung in Kürze zu treffen sein. Dabei wird der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages rechtzeitig vor der endgültigen Entscheidung beteiligt. Die entsprechenden Verfahren sind eingeleitet.

25. Abgeordnete
**Dr. Christa
Luft**
(PDS)
- Woraus resultiert die Meinungsänderung vor dem Hintergrund, daß bei der vorangegangenen Erhöhung der Bundes-/Länderbürgschaft um 500 Mio. DM vor 10 Monaten alle Fraktionen der Auffassung waren, daß ein Ende der zusätzlichen Ausgaben erreicht sein müsse, und von der Expo GmbH ein Schreiben zu Einsparungen gegenüber der beantragten Summe vorlag?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmur Mosdorf
vom 5. November 1998**

Mit der Vorlage des Wirtschaftsplans 1999 kommt die Expo 2000 Hannover GmbH zu der Annahme, daß ein ausgeglichenes Ergebnis aus heutiger Sicht nicht mehr realistisch ist. Angesichts konkurrierender Großveranstaltungen im Jahr der Jahrtausendwende sind zusätzliche Anstrengungen erforderlich, um der Expo 2000 im Wettbewerb um die Gunst der Besucher einen angemessenen Platz zu sichern. Dazu gehören zusätzliche Investitionen (z. B. eine Bühne auf der Plaza für die Nationentage) als auch zusätzliche Betriebs- und Veranstaltungskosten sowie erhebliche zusätzliche Anstrengungen im Vertrieb (z. B. Familienticket, verstärkte Besucherwerbung). Hinzu kommt, daß neue Erkenntnisse es erforderlich machen, Mehraufwendungen und Mindererlöse, deren Eintreten bisher als Risiko gesehen, aber noch nicht budgetiert wurden, nun in das Rechnungswerk aufzunehmen.

Aus diesem Grund hat die Geschäftsführung der Expo 2000 Hannover GmbH auf Drängen der Gesellschafter Bund und Land Niedersachsen den Wirtschaftsplan an die veränderte Einschätzung angepaßt. Dabei wurde dafür Sorge getragen, wo immer dies ohne für den Besucher erkennbare Qualitätseinbußen möglich war, Aufwendungen zu reduzieren und die Effizienz zu verbessern.

26. Abgeordnete
**Dr. Christa
Luft**
(PDS)
- Zu Lasten welcher Haushaltsmittel sollen die zusätzlichen Ausgaben gedeckt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmur Mosdorf
vom 5. November 1998**

Die Frage einer Deckungszusage ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht entschieden (siehe Antwort auf Frage 24). Gleiches gilt für die Form der Bereitstellung ggf. erforderlicher Hausmittel.

27. Abgeordnete
**Dr. Christa
Luft**
(PDS)
- Um welche Höhe von zusätzlichen Bürgschaften geht es, und wie sollen sie gewährleistet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmur Mosdorf
vom 5. November 1998**

Der bisherige Bürgschaftsrahmen beläuft sich auf 970 Mio. DM und ist jeweils zur Hälfte vom Bund und vom Land Niedersachsen eingeräumt worden. Eine weitere Aufstockung dieses Rahmens, die nach der Vorstellung der Expo 2000 Hannover GmbH 800 Mio. DM betragen soll, würde ebenfalls jeweils zur Hälfte vom Bund und dem Land Niedersachsen übernommen.

Über die Bürgschaftsübernahme wird im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung entschieden (vgl. auch Antwort zur Frage 26). Ausfälle aus Bürgschaften des Bundes würden im Einzelplan 32 des Bundesministeriums der Finanzen etatisiert. Die Bundesregierung geht jedoch nicht davon aus, daß sie aus Bürgschaften zugunsten der Expo 2000 Hannover GmbH in Anspruch genommen wird.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

28. Abgeordneter
**Herbert
Frankenhaus**
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Einführung des Merkzeichens „GL“ für gehörlose Schwerbehinderte eine Verbesserung der Situation von Gehörlosen mit sich bringen würde?
29. Abgeordneter
**Herbert
Frankenhaus**
(CDU/CSU)
- Falls ja, welche Nachteilsausgleiche strebt die Bundesregierung als Konsequenz eines neu einzuführenden Merkzeichens „GL“ an, und bis wann wird die Bundesregierung dieses neue Merkzeichen einführen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher
vom 5. November 1998**

Die Einführung eines Merkzeichens „GL“ für Gehörlose im Schwerbehindertenausweis ist von der bisherigen Bundesregierung abgelehnt worden. Ein Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis begründet keine Ansprüche auf Nachteilsausgleiche; mit seiner Hilfe können lediglich ohnedies bestehende Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden. Für Gehörlose speziell gibt es im Bundesrecht das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr. Zur Inanspruchnahme dieses Rechts bedarf es keines besonderen Merkzeichens; hierfür gibt es eine besondere farbliche Kennzeichnung des Schwerbehindertenausweises.

Die Bundesregierung wird in ihrer Politik für Menschen mit Behinderungen alle Anstrengungen unternehmen, um die Selbstbestimmung und die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe dieser Menschen zu fördern und dem im Grundgesetz verankerten Benachteiligungsverbot für Behinderte Geltung zu verschaffen. Schwerpunkt dabei wird die Weiterentwicklung des Rechts für Menschen mit Behinderungen sein. Dabei werden auch die Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation von Gehörlosen mit allen Beteiligten, den Ländern und den Verbänden, eingehend geprüft werden. Dazu gehört die Frage, ob die Einführung eines besonderen Merkzeichens für Gehörlose im Schwerbehindertenausweis ein erfolgversprechender Weg ist, die bei ihnen vorliegende Kommunikationsbehinderung zu dokumentieren, damit mehr Verständnis für sie in der Öffentlichkeit zu wecken und so ihr Leben zu erleichtern.

30. Abgeordneter
Hans-Joachim Fuchtel
(CDU/CSU)
- Wie viele Bezieher von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten verdienen neben dem Bezug dieser Renten durch Ausübung einer Tätigkeit etwas hinzu, und wie hoch ist der hinzuverdiente Betrag im Durchschnitt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher vom 4. November 1998

Nach der aktuellen VDR-Statistik gab es am 31. Dezember 1997 in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Männern insgesamt 1 113 592 Vollrenten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. 1 408 Renten wurden wegen eines Hinzuverdienstes nur als Anteilsrente gezahlt; 454 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wurden wegen Hinzuverdienst nicht gezahlt (Nullrenten). Bei Frauen gab es zu diesem Erhebungsstichtag 817 137 Vollrenten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. 915 Renten wurden wegen eines Hinzuverdienstes nur als Anteilsrente gezahlt; 34 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wurden wegen Hinzuverdienst nicht gezahlt. Erhebungen über den im Durchschnitt hinzuverdienten Betrag liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die vorliegenden Daten lassen keine Rückschlüsse über die tatsächliche Zahl der Bezieher von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten mit Hinzuverdienst zu. Hinzuverdienstgrenzen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind erst für Renten mit Rentenbeginn seit dem 1. Januar 1996 eingeführt worden. Für Renten, die vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, sind Vertrauensschutzregelungen vorgesehen, nach denen für diese Renten die Hinzuverdienstbeschränkungen bis zum 31. Dezember 2000 nicht anzuwenden sind. Invalidenrenten, auf die nach dem Recht der ehemaligen DDR bereits am 31. Dezember 1991 ein Anspruch bestanden hat, sind von der Hinzuverdienstregelung ganz ausgenommen. Daher wird für diese Renten der Hinzuverdienst statistisch nicht erfaßt.

31. Abgeordneter
Hartmut Koschyk
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, die mit Staaten Mittel- und Osteuropas bestehenden Werkvertragsvereinbarungen nicht fortzusetzen bzw. zu kündigen, nachdem der jetzige Staatsminister im Auswärtigen Amt, Günter Verheugen, auf einer Podiumsdiskussion anlässlich des Bezirksverbandstages der Industriegewerkschaft Bauen, Agrar, Umwelt am 6. Februar 1998 in Kulmbach die Forderung der SPD-Bundestagsfraktion bekräftigt hat, diese Werkvertragsvereinbarungen zu beenden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 4. November 1998

Eine Kündigung der Werkvertragsarbeiter-Vereinbarungen, die die Bundesregierung mit den an die E U assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas geschlossen hat, ist für den Fall in Aussicht genommen, daß die E G-Kommission das wegen der Vereinbarung mit Polen eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren weiter betreibt und Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt. Die E G-Kommission ist der Auffassung, daß die Vereinbarungen gegen die Dienstleistungsfreiheit des Artikels 59 des E G-Vertrages verstoßen, weil in anderen E U-Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen eine Werkvertragstätigkeit im Rahmen der bilateralen Vereinbarungen nicht erlaubt ist. Die Bundesregierung lehnt die von der Kommission geforderte Ausweitung auf Unternehmen mit Sitz in anderen E U-Mitgliedstaaten ab und tritt für eine in den Europaabkommen hierfür vorgesehene Regelung ein. Dies würde die von der E G-Kommission behauptete Rechtsverletzung gegenstandslos machen.

32. Abgeordneter
Johannes Singhammer
(CDU/CSU)
- Welche Sozialleistungen setzen voraus, daß – wie z. B. teilweise im Sozialhilferecht – der Anspruchsberechtigte deutscher Staatsangehöriger ist, und wie hoch schätzt die Bundesregierung den Umfang der Mehrausgaben im Sozialbereich durch die im Koalitionsvertrag zwischen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgesehene Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 11. November 1998

Die Ansprüche auf Sozialleistungen knüpfen grundsätzlich nicht an die deutsche Staatsbürgerschaft an. Dies gilt auch für die Sozialhilfe, die nach dem Territorialprinzip das Land gewährt, in dem die Notlage besteht. Daraus folgt, daß auch Personen, die Nicht-Deutsche sind, Sozialhilfe erhalten, sofern sie sich im Geltungsbereich des Bundessozialhilfegesetzes aufhalten. Daher ist nach geltendem Recht Ausländern, die sich in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich aufhalten, „Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen und Hilfe zur Pflege zu gewähren“ (§ 120 Abs. 1 BSHG).

Sozialhilfe an Deutsche im Ausland wird nur unter engen Voraussetzungen gewährt. Wegen des grundsätzlich geltenden Territorialprinzips sind vorrangig die Leistungen des Aufenthaltslandes in Anspruch zu nehmen. Dieses Prinzip gilt auch bei Doppelstaatler. Nur in besonderen Notfällen kann übergangsweise deutsche Sozialhilfe auch im Ausland gewährt werden. Ausländer, die die Voraussetzungen der Ermessensvorschrift des § 120 Abs. 1 Satz 2 BSHG für die Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen erfüllen, können die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, werden dadurch aber keine Mehrausgaben auslösen, da sie i. d. R. bereits vor ihrer Einbürgerung Hilfe in besonderen Lebenslagen bezogen haben werden. Für Ausländer, die derzeit schon Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, werden i. d. R. die Einbürgerungsvoraussetzungen wegen der fehlenden Unterhaltsfähigkeit nicht vorliegen.

Lediglich im Bereich der Ausbildungsförderung bestehen für Deutsche und Ausländer differenzierte Regelungen hinsichtlich des förderungsfähigen Personenkreises. Die geplanten Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts führen jedoch auch hier zu keiner Ausweitung des Personenkreises, da diejenigen Jugendlichen, die nach dem vorgesehenen neuen Recht eingebürgert werden können, auch schon nach geltendem Recht die Voraussetzungen für die Ausbildungsförderung erfüllen.

33. Abgeordneter
**Johannes
Singhammer**
(CDU/CSU)
- Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung durch das geplante Staatsangehörigkeitsrecht mit Blick auf den Zugang zum deutschen bzw. europäischen Arbeitsmarkt, z. B. durch den Wegfall von Normadressaten beim Arbeiterlaubnisrecht oder Veränderungen beim Familiennachzug?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres
vom 11. November 1998**

Ausländer, die sich seit acht Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, erhalten schon jetzt freien Zugang zum Arbeitsmarkt, gegebenenfalls mit einer Arbeitsberechtigung nach § 286 SGB III. Insoweit ergeben sich keine Auswirkungen auf den deutschen Arbeitsmarkt.

Dies gilt auch für ausländische Ehegatten Deutscher sowie für Kinder, die in Deutschland geboren sind oder seit fünf Jahren in familiärer Gemeinschaft mit einem Elternteil in Deutschland leben.

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt könnten sich allenfalls dadurch ergeben, daß bei Kindernachzug zu Ausländern (außer Asylberechtigten) die Altersgrenze grundsätzlich bei 16 Jahren liegt, während bei Kindernachzug zu Deutschen die Altersgrenze das 18. Lebensjahr bildet. Außerdem kann sich eine Besserstellung für diejenigen ausländischen Minderjährigen ergeben, die mit einem Elternteil in familiärer Gemeinschaft leben, der nach neuem Recht eingebürgert wird. Für diesen Fall würde das Kind sofort die Arbeitsberechtigung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) erhalten, soweit es im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist.

Ebenfalls Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt könnten sich in Fällen des Zuzugs eines ausländischen Ehegatten zu einem nach neuem Recht Eingebürgerten ergeben. Denn diese nachziehenden Ehegatten hätten dann ebenfalls den sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt, während sie bislang bevorrechtigten Inländern den Vortritt lassen mußten.

Eine zahlenmäßige Festlegung im Hinblick auf denkbare Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ist nicht möglich.

Allerdings ist zu berücksichtigen, daß die neu eingebürgerten Ausländer wie auch ihre ausländischen Ehepartner und minderjährigen Kinder von ihrem Freizügigkeitsrecht in anderen europäischen Ländern Gebrauch machen können. Hierdurch würde auch eine Entlastung der deutschen Arbeitslosenversicherung eintreten, soweit es sich bei dem genannten Personenkreis um arbeitslose Leistungsbezieher handelt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

34. Abgeordneter
**Dr. Eberhard
Brecht**
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Völkerrechtsexperten, daß die Einsatzkräfte der NATO, die einen möglichen Militärschlag gegen die jugoslawische Unterdrückungspolitik im Kosovo ausführen müssen, wegen der fehlenden UN-Mandatierung lediglich einen Kombattantenstatus haben und nicht in den Genuß des besonderen Schutzes des Personals der Vereinten Nationen bzw. des beigeordneten Personals kommen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 5. November 1998

Die von Ihnen herangezogene Auffassung von Völkerrechtsexperten, wonach die für einen möglichen Militärschlag vorgesehenen Einsatzkräfte der NATO nicht in den Genuß des besonderen Schutzes des Personals der Vereinten Nationen bzw. des beigeordneten Personals kommen können, ist zutreffend. Allerdings kommt es hierfür auf die Frage einer Mandatierung durch die Vereinten Nationen nicht an. Denn das „Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal“ vom 15. Dezember 1994, auf das Sie in ihrer Frage abheben, ist noch nicht in Kraft getreten und überdies von der Bundesrepublik Jugoslawien nicht gezeichnet.

Im übrigen führte eine Mandatierung von Zwangsmaßnahmen durch die Vereinten Nationen auch dann, wenn man von den Regelungen des oben genannten Übereinkommens absieht, keinesfalls automatisch

dazu, daß die für solche Maßnahmen eingesetzten Soldaten nach VN-Regelungen einen besonders geschützten Status einnehmen. Hierfür wäre etwa, wie bei der NATO-Friedensmission in Bosnien-Herzegowina, der Abschluß eines entsprechenden Truppenstationierungsabkommens mit dem Aufenthaltsstaat oder, wie bei der Durchsetzung des früheren VN-Flugverbots über Bosnien-Herzegowina durch die NATO, eine konstitutive Erklärung des VN-Generalsekretärs erforderlich. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, dann ist beim Ausbruch von Feindseligkeiten grundsätzlich der Kombattantenstatus auch dann gegeben, wenn die Soldaten im Rahmen eines durch die Vereinten Nationen mandatierten Einsatzes handeln.

35. Abgeordneter
**Dr. Eberhard
Brecht**
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die denkbare Gefahr einer Behandlung deutscher Soldaten als Kriegsgefangene durch serbische Sicherheitskräfte, und welche Möglichkeiten sieht sie, um ihnen in diesem Falle beistehen zu können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow
vom 5. November 1998**

Im Fall eines Militärschlages könnte nicht ausgeschlossen werden, daß deutsche Besatzungen durch Luftverteidigung über dem Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien zur Notlandung gezwungen und als Kriegsgefangene festgenommen werden. Die Bundesrepublik Jugoslawien, die an das III. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gebunden ist, wäre dann als Gewahrsamsstaat für die korrekte Behandlung dieser Soldaten verantwortlich. In einem solchen, rein hypotetischen, Fall würde die Bundesregierung alle gegebenen Möglichkeiten nutzen, um zugunsten der betroffenen Soldaten tätig zu werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

36. Abgeordneter
**Hansjürgen
Doss**
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung für die Verlegung der B 9 bei Nierstein in bautechnischer, genehmigungsrechtlicher, ökologischer und finanzieller Hinsicht die Realisierungschancen der Variante „ortsnahe Westumgehung V 2 – K 35 neu/Korridor Kleiner Ring“ (Straßen- und Verkehrsamt Worms: B 9, Verlegung bei Nierstein – Entscheidungshilfen, März 1998)?

37. Abgeordneter
**Hansjürgen
Doss**
(CDU/CSU)
- Welchen zeitlichen Bedarf schätzt die Bundesregierung auch unter Berücksichtigung der erheblichen Eingriffe in wertvolle Weinanbaugebiete und bestehende Biotop für die Erarbeitung der Planung und die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens auch im Hinblick auf die Erstellung des Fünfjahresplans 2001 bis 2005?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Lothar Ibrügger
vom 9. November 1998**

Mit der Straßenbauverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz ist vereinbart, daß der parteiübergreifende „Runde Tisch“ in Nierstein sich zunächst auf machbare Planungsvarianten für eine Ortsumgehung von Nierstein im Zuge der B 9 verständigt. Danach sollen entsprechende Gespräche mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen geführt werden. Diese haben bisher noch nicht stattgefunden.

Aus diesem Grund können noch keine verlässlichen Angaben über den Zeitbedarf für die Erarbeitung der Planung bzw. die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemacht werden.

38. Abgeordneter
**Hansjürgen
Doss**
(CDU/CSU)
- Bestätigt die Bundesregierung die Ankündigung des ehemaligen Bundesministers für Verkehr, Matthias Wissmann, (Allgemeine Zeitung Mainz, 6. Juni 1998), wonach die Verlegung der B 9 zwischen Guntersblum und Oppenheim aufgrund der gegebenen höchsten Dringlichkeit und der unmittelbar bevorstehenden Baureife in den Fünfjahresplan für den Ausbau der Bundesfernstraßen ab 2001 aufgenommen wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Lothar Ibrügger
vom 9. November 1998**

Zur Verlegung der B 9 zwischen Guntersblum und Oppenheim hat der ehemalige Bundesminister für Verkehr, Matthias Wissmann, mehrfach darauf hingewiesen, daß im Rahmen der Aufstellung des nächsten Fünfjahresplans (2001 bis 2005) über eine Aufnahme des Projektes zu entscheiden ist.

Dies hängt dann vom verfügbaren Finanzrahmen des neuen Fünfjahresplans, von dessen Vorbelastung aus laufenden Überhangmaßnahmen des jetzigen Fünfjahresplans sowie der dann erforderlichen Abwägung und Prioritätensetzung innerhalb aller anstehenden neuen Maßnahmen ab.

39. Abgeordneter
**Hansjürgen
Doss**
(CDU/CSU)
- Wann rechnet die Bundesregierung mit dem Beginn der Bauarbeiten und mit der Fertigstellung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Lothar Ibrügger
vom 9. November 1998**

Aus dem vorgenannten Grund können zu einem möglichen Baubeginn bzw. einer möglichen Fertigstellung dieser Maßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt keine verlässlichen Angaben gemacht werden.

40. Abgeordneter
**Hansjürgen
Doss**
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Überzeugung, daß die zweite Wormser Rheinbrücke ein Bauvorhaben mit vorrangiger Dringlichkeit ist, das wegen seiner infrastrukturellen Bedeutung, der überaus langen Dauer des Planungs- und Genehmigungsverfahrens, des bestehenden Baurechts und der Vielzahl bereits erbrachter Vorleistungen keinen Aufschub duldet und daß es deshalb bei den festgelegten Terminen für Baubeginn (2001) und Fertigstellung (2003) bleibt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Lothar Ibrügger
vom 11. November 1998**

Der Neubau der Rheinbrücke Worms im Zuge der B 47 ist im derzeit gültigen und für die Bundesregierung bindenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im Vordringlichen Bedarf und damit in der höchsten Dringlichkeit eingestuft.

Aufgrund der hohen Dringlichkeit der zweiten Rheinbrücke Worms wurde von seiten des Bundes zugesagt, dieser Maßnahme im Rahmen der den Ländern zur Verfügung stehenden Finanzrahmen den entsprechenden Vorrang einzuräumen. In diesem Sinne wurde bereits im Jahre 1996 festgelegt, die Maßnahme ab 2001 zu verwirklichen.

41. Abgeordneter
**Hansjürgen
Doss**
(CDU/CSU)
- Welche Schritte (stadtseitige Vorleistungen, Straßenanbindung, Ausschreibung, Vergabe, Bauvorbereitung) – unter der Voraussetzung, daß die Bundesregierung die Finanzierung des Projektes auch im Fall von mit dem Kostenaufwand für den Brückenbau in Worms begründete Forderungen des Landes Rheinland-Pfalz nach erhöhter Mittelzuweisung für Straßenbaumaßnahmen des Bundes als gesichert betrachtet – werden zu welchem Zeitpunkt vollzogen, um die Einhaltung des Zeitplans zu gewährleisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Lothar Ibrügger
vom 11. November 1998**

Die für den Bau der Bundesfernstraßen im Auftrage des Bundes zuständige Straßenbauverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz ist derzeit noch mit den bauvorbereitenden Planungen befaßt.

Da diese Planungen noch nicht abgeschlossen sind, können zum jetzigen Zeitpunkt keine verlässlichen Angaben zum genauen Bauablauf gemacht werden.

42. Abgeordneter
Klaus-Jürgen Hedrich
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung den gegenwärtigen Planungs- und Ausbaustand der Eisenbahnstrecke zwischen Salzwedel und Uelzen (Amerika-Linie), und sieht sie hierbei Chancen, den sog. Veerßener Bogen doch noch zu verwirklichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegfried Scheffler vom 10. November 1998

Die Planungen zum Ausbau des niedersächsischen Abschnitts des Schienenverkehrsprojektes Deutsche Einheit Nr. 3 Uelzen — Stendal sind abgeschlossen. Von insgesamt vier Planfeststellungsbeschlüssen in diesem Abschnitt sind drei ergangen. Die Bauarbeiten in zwei Abschnitten haben begonnen, im dritten Abschnitt ist der Baubeginn für November 1998 vorgesehen. Im vierten Planfeststellungsabschnitt wird der Beschluß bis Ende 1998/Anfang 1999 erwartet.

Ursprünglich war eine Streckenhöchstgeschwindigkeit von 200 km/h auf dieser Trasse vorgesehen. Da der Vorstand der ehem. Deutschen Bundesbahn seinerzeit verbindlich entschieden hat, den schnellen Personenverkehr zwischen Berlin und Hamburg über die Strecke Berlin — Büchen — Hamburg (VDE Nr. 2) zu führen, wird die Strecke Uelzen — Stendal zukünftig vorwiegend von Güterzügen benutzt, so daß die Planungsgeschwindigkeit auf 160 km/h herabgesetzt wurde. Dadurch ist es möglich, auf der vorhandenen Trasse zu bleiben (200 km/h hätten einen weitgehenden Neubau erforderlich gemacht).

Der sog. „Veerßener Bogen“ ist daher bisher nicht Bestandteil des Vorhabens und damit auch nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses.

Gegen den Planfeststellungsabschnitt Nr. 26 (Einführung der Strecke in den Bahnhof Uelzen) wurde Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht erhoben. Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Hauptsache noch nicht entschieden.

Ich bitte um Verständnis dafür, daß sich im Hinblick auf das noch ausstehende Ergebnis in der Hauptsache die Bundesregierung gegenwärtig zu alternativen Trassenführungen, als sie Gegenstand der vorliegenden Planfeststellungsbeschlüsse sind, nicht äußern kann.

43. Abgeordneter
Klaus-Jürgen Hedrich
(CDU/CSU)
- Befürwortet die Bundesregierung jeweils einen kreuzungsfreien Übergang der Bundesstraße 4 und der Landstraße 270 mit der Eisenbahnstrecke zwischen Salzwedel und Uelzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegfried Scheffler
vom 10. November 1998**

Die Kreuzung der verlegten B 4, Ortsumgehung Uelzen, mit der vorhandenen Eisenbahnstrecke erfolgt entsprechend der Regelung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) planfrei mit einer Brücke. Für die Kreuzungen mit anderen Straßen wie z. B. mit der L 270 war in der Planung bisher keine planfreie Streckenführung vorgesehen. Die Bundesregierung wird die DB AG bitten zu prüfen, ob Spielräume bestehen, das bisher verfolgte Planungskonzept im Kreuzungsbereich gegebenenfalls zu modifizieren.

44. Abgeordneter
**Hartmut
Koschyk**
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung an der bislang zugesagten haushaltsmäßigen Unterstützung des Baus der „Schlömener Kurve“ im Zuge des Ausbaus der „Franken-Sachsen-Magistrale“ fest, und in welchem Zeitraum soll die Realisierung des Baus der „Schlömener Kurve“ erfolgen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Lothar Ibrügger
vom 5. November 1998**

Ja. Die Deutsche Bahn AG (DB AG) hat bereits mit bauvorbereitenden Maßnahmen (Waldrodungen) begonnen. Bevor mit den Baumaßnahmen für die „Schlömener Kurve“ begonnen werden kann, müssen jedoch die zur Zeit noch laufenden Verhandlungen für Grundstücksankäufe abgeschlossen werden. An diesen Verhandlungen ist auch die Stadt Bayreuth beteiligt. Die DB AG rechnet mit einem baldigen Abschluß dieser Verhandlungen.

Nach den Angaben der DB AG beträgt die Bauzeit der Gesamtmaßnahme zwischen 12 („Schlömener Kurve“) und 20 Monaten (Abschnitt Nürnberg — Hof).

Bonn, den 13. November 1998